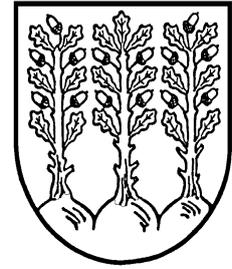


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 02.12.2015

Nummer 795

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Hundesteuersatzung	2
Stellenausschreibung	5
Bekanntmachung Wochenmarkt 1. Quartal	5
Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Zweckbestim- mung eines Deiches im Bereich Dörghen- hausen, Gemarkung Klein Neida	6
Informationen / Informacije	
Fundsachen im November 2015	7
Sprechtage der Handwerkskammer	7
Teschen – Markt 2015	8

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 15. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 24.11.2015 gefassten Beschlüsse

Die Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite www.hoyerswerda.de → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO.
Beschluss-Nr.: 0237-I-15/128/15

Der Stadtrat beschloss:
Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Gewerbering Stadtzukunft e.V. eine Maßnahmevereinbarung - Vertrag über die Betreuung eines Infocenters/ Kontaktbüros zu schließen.

Die Gesamtkosten für den Zeitraum 2015 bis 31.12.2019 (Ende Bewilligungszeitraum) betragen 90.000 €. Im §1 – Vertragsgegenstand der Maßnahmevereinbarung wird geregelt, dass das Infocenter/Kontaktbüro im Erdgeschoss des Gebäudes Spremberger Straße 11 untergebracht wird.

Beschluss-Nr.: 0214a-I-15/129/15

Der Stadtrat beschloss:

Die Beauftragung als Rahmenvertrag der Leistung des SOP-Gebietsbeauftragten erfolgt an die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Regionalbüro Leipzig
Anna-Kuhnow-Straße 20
04317 Leipzig

Die Gesamtkosten für den Zeitraum 2015 bis 31.12.2019 (Ende Bewilligungszeitraum) betragen 44.000 €.

Beschluss-Nr.: 0216a-I-15/130/15

Der Stadtrat beschloss:

Dem Entwurf zum städtebaulichen Vorvertrag (Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB / Entwurf vom 07.10.2015/ Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens „Wohnen am Adlerberg“ zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0219-I-15/131/15

Der Stadtrat wählte Herrn David Geier als Friedensrichter für die Schiedsstelle der Stadt Hoyerswerda zum 01.01.2016.

Beschluss-Nr.: 0222-I-15/132/15

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Ärztliche Leitung Leitstelle“ aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0223-I-15/133/15

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Beschluss-Nr.: 0224-I-15/134/15

Der Stadtrat beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG Abs. 1 VOL/A werden die Außenreinigung und die Pflege der Außenanlagen inklusive Winterdienst – Schulen Neustadt Hoyerswerda ab dem 01.01.2016 bis 31.07.2017, mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen PRELL Dienstleistungen GmbH, 02977 Hoyerswerda, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0227-I-15/135/15

Der Stadtrat beschloss:

Die Stadt Hoyerswerda stellt aus ihrem kommunalen Haushalt für das Projekt „Objekt Extrem. Energiefabrik Knappenrode auf Kurskorrektur“ insgesamt 277.779 € verteilt auf die Haushaltsjahre (HHJ) 2016 bis 2018 nachstehend ausgewiesene Eigenanteile zur Verfügung:

Davon entfallen auf das

HHJ 2016: 55.556 €,

HHJ 2017: 166.667 €,

HHJ 2018: 55.556 €.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Regelungen mit dem Landkreis Bautzen zu treffen.

Beschluss-Nr.: 0228-I-15/136/15

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 24.11.2015 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuervergünstigungen
- § 6 Verfahren bei Steuervergünstigungen
- § 7 Entrichtung der Hundesteuer
- § 8 Anzeigepflicht und Steueraufsicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Hoyerswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Hoyerswerda, zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter

eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen mehr als drei Monate alten Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht, auf Probe, oder zum Anlernen gehalten hat. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Gefährliche Hunde sind Hunde, deren nach den gesetzlichen Vorschriften vermutete Gefährlichkeit im Einzelfall nicht widerlegt oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist.

(4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuer-schuldner als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuer-schuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund gemäß § 2.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuer-schuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden gem. § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 409,00 EUR je Hund.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Hunden, die keine gefährlichen Hunde i.S. von Abs. 1 sind, beträgt im Kalenderjahr, wenn

- a) nur ein Hund gehalten wird 51,00 EUR;
- b) zwei Hunde gehalten werden 65,00 EUR je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
100,00 EUR je Hund.

(3) Ein Hund i.S. von Abs. 1 und ein nach § 5 Abs. 1 steuerfreier Hund bleiben außer Ansatz.

§ 5 Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- a) Hunden, die ausgebildet sind, um ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen.
- b) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde entsprechend ausgebildet und für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich und geeignet sind.

(2) Steuerbefreiung von einem Jahr wird auf Antrag gewährt, bei Übernahme eines schwer vermittelbaren Hundes aus einem Tierheim, bei dem die Stadt Hoyerswerda Kostenträger ist.

Als schwer vermittelbar gelten Hunde, die sich vor ihrer Übernahme mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen in diesem Tierheim befunden haben. Der Antragstellung ist eine Bescheinigung des Tierheimes mit den erforderlichen Angaben beizufügen.

(3) Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 2 wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(4) Für gefährliche Hunde i.S. von § 4 Abs. 1 werden keine Steuervergünstigungen gewährt.

§ 6 Verfahren bei Steuervergünstigungen

(1) Steuervergünstigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in

Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung gem. § 5 maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 3 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(4) Die Steuervergünstigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

§ 7 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei abweichender Festsetzung als Jahreszahler ist der Gesamtjahresbetrag der Steuer bis zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht und Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beginn einer Hundehaltung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt schriftlich anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem die Hundehaltung endet, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 3 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(3) Die Stadt gibt für jeden Hund erstmals bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit sichtbar

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

befestigter, gültiger Steuermarke umherlaufen lassen oder ausführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet eine Ersatzmarke zu erwerben.

(4) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der bis dahin gültigen Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Steuermarke kostenlos ausgehändigt.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person anzugeben sowie den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dazu gehören auch Angaben im Rahmen von Hundebestandsaufnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter:

1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig, oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
2. entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht abmeldet,
3. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, oder ausführt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt, oder keine Ersatzmarke erworben hat,
4. entgegen § 8 Abs. 4 seiner Pflicht zum Umtausch der Steuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 8 Abs. 6 nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet

werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 19.12.2000 in Fassung der Änderungssatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 25.11.2015

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stellenausschreibung der Stadt Hoyerswerda

Die Stadt Hoyerswerda bietet im Jahr 2016 (beginnend ab 01.04.2016) Ausbildungsplätze als

Brandmeisteranwärterin/Brandmeisteranwärter

in der Berufsfeuerwehr Hoyerswerda an.

Die zweijährige Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Vorbereitungsdienst). Die Ausbildung umfasst theoretische Lehrgänge sowie praktische Ausbildungsabschnitte und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

Einstellungsvoraussetzungen:

Bewerben Sie sich, wenn Sie

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. mindestens den Realschulabschluss oder den Abschluss einer Hauptschule besitzen und über eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung verfügen oder nach einer sonstigen abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche Tätigkeit ausgeübt haben oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen - eine Ausbildung zum Rettungsassistenten wäre vorteilhaft,

3. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. mindestens 165 cm groß sind,
5. über die erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst verfügen,
6. das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze – erworben haben oder gleichwertige Leistungen nachweisen und
7. den Führerschein Klasse CE besitzen.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber bei Übernahme durch die Ausbildungsbehörde ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Hoyerswerda nimmt.

Ihre Bewerbung sollte Folgendes beinhalten:

Lebenslauf, Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse, Nachweis über den Besitz des Schwimmabzeichens, Kopie des Führerscheins.

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18. Dezember 2015 an die

Stadtverwaltung Hoyerswerda
 FB Innerer Service und Finanzen
 FG Personalverwaltung/Organisation
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 1. Quartal 2016

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

Lausitzer Platz

Dienstag, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr
 Samstag 07:30 – 12:30 Uhr

Markt Altstadt

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 18:00 Uhr
 Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke

- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **30.12.2015** an die Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Bürgeramt / Fachgruppe Bürgerservice / Fachdienst Gewerbe/Märkte, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zweckbestimmung eines Deiches Gz.: C46_DD-0522/287/6

Vom 23. November 2015

I

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Wasserbehörde gemäß § 78 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 ff. des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. 2013, 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 362) und § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie § 110 Abs. 1 und 2, § 109 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes i. V. m. § 6 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. 2014, 363, 484), Berichtigung vom 18. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 484), am 5. November 2015 die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Hochwasserschutzdeich/Rückstaudeich auf den Flurstücken 4/1, 5/1, 6/1, 7/1 und 8/5 der Gemarkung Klein Neida Flur 2 sowie dem Flurstück 532/1 der Gemarkung Klein Neida Flur 1 von Fluss-km 131+959,000 – Deich-km (alt) 0+000,000 bis Fluss-km 132+135,00 – Deich-km (alt) 0+160,000 mit Fertigstellung der neuen Deichlinie nicht mehr um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) handelt.
2. Kostenentscheidung:
 - a. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) trägt die Kosten des Verfahrens.
 - b. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

II

Der von der Entscheidung der Landesdirektion Sachsen betroffene Deichabschnitt des Hochwasserschutzdeiches/Rückstaudeiches der Schwarzen Elster befindet sich im Bereich der Ortslage Dörghenhausen, Stadt Hoyerswerda, im Landkreis Bautzen.

III

Die Allgemeinverfügung vom 5. November 2015 mit ihrer Begründung und einem Lageplan des betroffenen Deichabschnittes kann bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (Abteilung 4, Referat 46, Zimmer 5040) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung beinhaltet die folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der Allgemeinverfügung und des Lageplans gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 23. November 2015

Landesdirektion Sachsen
Ute Stange
Referatsleiterin Planfeststellung Hochwasserschutz

Informationen / Informacije

Fundsachen im November 2015

In der Zeit vom **01.11.2015 bis 30.11.2015** wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 26er MTB "Nevada", Farbe lila, vorn weiße Bereifung, mit Nabenputzring hinten,
- 26er Damenfahrrad "Giro" "Super-Sport", Farbe weinrot, silberne Schutzbleche,
- 26er Damenfahrrad "Camporello", Farbe silber/schwarz, mit Korb, roter Sattelbezug,
- 26er Damenfahrrad "Sprick", Farbe rot, 3-Gang-Schaltung, silberne Schutzbleche,
- 26er Damenfahrrad "Diamant" (DDR), Farbe weiß, ohne Gangschaltung, mit Korb,
- 26er Damenfahrrad "Künast", Farbe lila, ohne Gangschaltung, mit Korb,
- 26er Herrenfahrrad "IFA -Touring" (DDR), Farbe grün, ohne Gangschaltung,
- 26er Herren - Crossfahrrad „Prohete“ "Rex-Bergsteiger 2.2", Farbe grau/organge/weiß,
- 28er Damenfahrrad "SPRICK-Fasion Line" Farbe dunkelgrün, mit Korb,
- 28er Damenfahrrad "MIFA" (DDR), Farbe blau/weiß, ohne Gangschaltung, braune Griffe,
- 28er Herrenfahrrad "Phoenix", Farbe dunkelgrau, mit Rücktritt und Anhängerkupplung,
- 28er Herrenfahrrad "altrix", Farbe schwarz / metallicrot, CRIP-SHIFT-Schaltung,
- 28er Herrenfahrrad "MIFA" „Style Urban“, Farbe schwarz-matt, mit Rücktritt,

- 28er Herrentrekkingbike "Karcher", Farbe dunkelgrau, mit Felgendynamo
Bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- sechs Schlüssel in hellbrauner Schlüsseltasche, davon vier Schlüssel mit farbigen Plastikaufsätzen,
- ein Sicherheitsschlüssel mit rotem Plastikaufsatz an drei Schlüsselringen in einer Tüte mit Quittung,
- sechs Schlüssel am Ring, mit Taschenmesser, Metallanhänger und schwarzem Karabiner,
- neun Schlüssel am Ring mit verschiedenfarbigen Plastikaufsätzen und silbernem Karabiner,
- sieben Schlüssel am Ring mit silbernem Karabiner und Lederanhänger in Muschelform

sowie Fundsachen aus dem Globus u.a. Brillen, Schmuck (Ehering mit Gravur) und folgende Schlüssel:

- ein langer Schlüssel am kleinen Ring,
- zwei Schlüssel am Ring,
- fünf Schlüssel am Ring, davon ein Schlüssel mit grünem Plastikaufsatz,
- einzelner silberfarbener Schlüssel "JMA".

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte **bis zum 31.05.2016** im Bürgeramt.

Sprechtage der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtage an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist **am 10.12.2015** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Um Anmeldung wird gebeten.

Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden.

Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

Informationen / Informacije

TESCHEN-MARKT 11. bis 13. Dezember 2015

Freitag, 11. Dezember 2015

16:00 Uhr Musikalischer Auftakt mit dem Orchester Lausitzer Braunkohle
 17:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit dem traditionellen Stollenanschnitt durch Oberbürgermeister Stefan Skora, Reichsfürstin Katharina von Teschen, dem sorbischen Bescherkind und dem Weihnachtsmann
 17:30 - 19:00 Uhr Rundgang Weihnachtsmann
 19:00 - 20:00 Uhr Weiße Weihnacht mit dem Lang Street Orchestra, Dav Hansson & Gästen

Samstag, 12. Dezember 2015

15:00 Uhr Gospel mit der Vokalgruppe „Kontrapunkt“ Wittichenau
 16:00 Uhr Krippenspiel, Kinder- und Jugendfarm
 16:00 - 18:00 Uhr Rundgang Weihnachtsmann
 17:00 - 17:30 Uhr Dhyana Feuertanz
 17:15 - 18:30 Uhr Audienz Reichsfürstin von Teschen
 19:00 - 20:00 Uhr Weihnachtsen mit den Saspower Dieckland Stompers

Sonntag, 13. Dezember 2015

15:00 - 15:50 Uhr Clown Marios verrückter Weihnachtszirkus
 16:00 - 16:30 Uhr Mini Bienchen und Random's, Lohsa
 16:00 - 18:00 Uhr Rundgang Weihnachtsmann
 16:45 - 17:15 Uhr Audienz Reichsfürstin von Teschen
 17:30 - 18:00 Uhr Sedlitzer Line Dancer
 18:15 - 18:45 Uhr Jagdhornblasen
 Kinderbläsergruppe Geierswalde, Parforcehorn Bläsergruppe Geierswalde und Bläsergruppe „Am Elsterwald“ e.V.

Weihnachtlicher Hofzauber im Schloss Hoyerswerda
 11. und 12. Dezember 2015, 16:00 bis 21:00 Uhr
 * Handwerksstände im Hof und im Schloss
 * Kettensägenkünstler
 ...und viele Leckereien

Sonntag, 13. Dezember 2015
 15:00 Uhr Puppentheater Puppenbühne Wundersam „Abenteurer im Drachenwald“, Eintritt 4 €

Weihnachten im Bürgerzentrum Hoyerswerda mit dem Natj und der Kulturfabrik
 11. bis 13. Dezember 2015
 Weihnachtszimmer, Basteln und Kreativangebote in allen Räumen, Kurz- und Trickfilme im Saal, Weihnachtslounges im Cafe Auszeit,
Samstag, 12. Dezember 2015
 18:00 Uhr Weihnachtssingen mit dem Bürgerchor
Sonntag, 13. Dezember 2015
 15:00 Uhr Adventszirkus mit Pan Panazeh

LAMPIONUMZUG
 mit dem Orchester Lausitzer Braunkohle
 Samstag, 12.12.2015, Start 19:00 Uhr, am Bürgerzentrum Braugasse 1.

ÖFFNUNGSZEITEN MARKT

Freitag, 11.12.2015	16:00 bis 21:00 Uhr
Samstag, 12.12.2015	11:00 bis 21:00 Uhr
Sonntag, 13.12.2015	11:00 bis 19:00 Uhr

Wir lieben Ideen
Hoyerswerda
 Miasto Wojerec

WOCHENKURIER

WOHNUNGSGESELLSCHAFT
 Hoyerswerda

Schloss
 stadtmuseum

KULTUR
 ARBEIT

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.